

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreideberg bei Ellerode“ vom 7. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

- 11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Es ergehen folgende Übergangsvorschriften:

- 1. die Anwendung von Mitteln gegen die Kirschfruchtfliege bleibt auf den bewirtschafteten Kirschplantagen bis zum 31. Dezember 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig;
- 2. die ackerbauliche Nutzung auf den bestehenden Ackerflächen in der Flur 2 (Flurstück 94/2) und in der Flur 1 (Flurstücke 78/1, 102/1, 182/90, 90/1 und 179/90) bleibt bis zum 31. Dezember 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2277), geändert durch Verordnung vom 21. September 1993 (StAnz. S. 2596), wird für den Geltungsbereich des in § 1 Abs. 4 Nr. 1 der oben genannten Verordnung bezeichneten „Ebenberg-Liebenberg“ aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. März 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 13/1995 S. 1078

§ 1

(1) Die reich strukturierten und vielfältigen Waldflächen des Kreideberges und des Hessenberges nördlich von Ellerode mit den angrenzenden Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen und Brachflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kreideberg bei Ellerode“ liegt in der Gemarkung Berlepsch-Ellerode der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 56,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

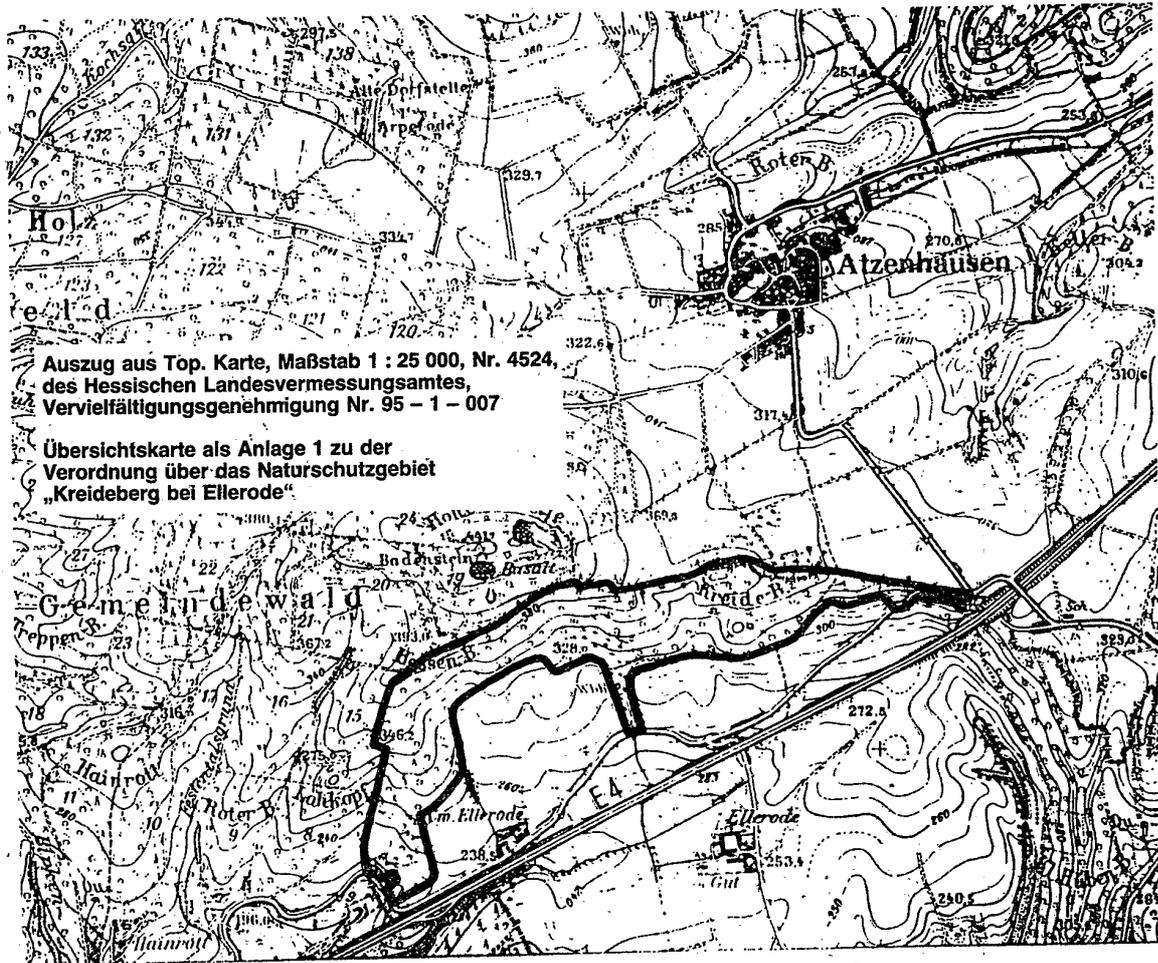
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

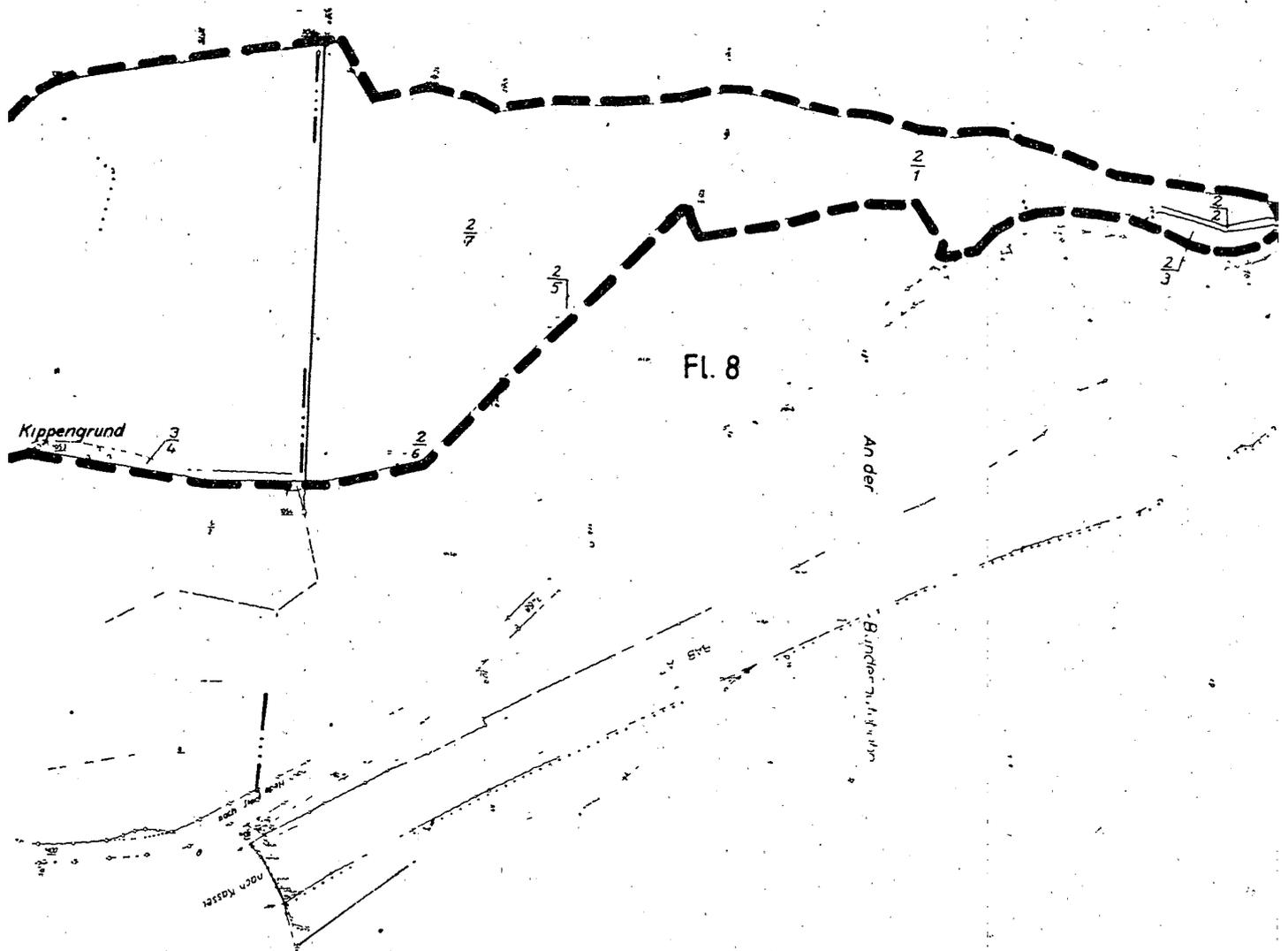
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- 1. eine für die Landschaft typische und in vielen Bereichen naturnah ausgebildete Waldgesellschaft zu bewahren,





Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kreideberg bei Elleroode“

Landkreis: Werra-Meißner
Forstamt/ARLL: Witzenhausen
Gemeinde: Witzenhausen
Gemarkung: Berlepsch/Elleroode
Flur: 7 und 8

2. die ökologisch wertvollen Halbtrockenrasen und den Kalksumpf im Gebiet mit den daran gebundenen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und
3. die an die Waldgesellschaften angrenzenden reich strukturierten Waldsäume, Gebüschkomplexe, Streuobstwiesen und Brachflächen als Lebensraum vieler, zum Teil auch gefährdeter und seltener Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die einzelstammweise bis femelartige Nutzung der Laubwaldbestände mit dem Ziel, einen naturnahen und artenreichen Laubmischwald zu erhalten und zu fördern,
 - b) die Nutzung und Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der Nutzung,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume,
 - d) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen und struktur- und artenreichen Laubholzbestandes,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd sowie die Jagd auf Waschbären;

4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Trinkwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2969), geändert durch Verordnung vom 2. November 1994 (StAnz. S. 3448), wird für den Geltungsbereich des in § 1 Abs. 4 Nr. 2 der oben genannten Verordnung bezeichneten „Kreideberg bei Ellerode“ aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. März 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 13/1995 S. 1083

349

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube bei Baumbach“ vom 7. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet: